

Landrätin
Dr. Gabi Huber
Altdorf

M O T I O N
betreffend das Baubewilligungsverfahren für
Industrie- und Gewerbebauten

In der März-Session hat der Regierungsrat als Ziele 1 und 3 seiner Wirtschaftsförderung die Schaffung von Voraussetzungen mittels geeigneten Massnahmen erklärt, um den Weiterbestand und den Ausbau der bestehenden Unternehmen, Betriebe und Dienstleistungsfirmen zu verbessern und um neue Unternehmen und Betriebe aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor mit zukunftsweisenden Produkten und Leistungen im Kanton Uri anzusiedeln. Zur Erreichung dieser Ziele wurde eigens eine Organisationsstruktur geschaffen und ein Wirtschaftsfachmann beigezogen. Damit den entsprechenden Bestrebungen letztendlich innert nützlicher Frist zum Durchbruch verholfen werden kann, muss das Baubewilligungsverfahren für Industrie und Gewerbebauten vereinfacht werden. Die Koordinationspflicht, welche der Regierungsrat mit der Aenderung der Organisationsverordnung einführen will, und die bereits bestehende Koordination gemäss Artikel 7c des Baugesetzes, vermögen diesem Anliegen nicht zu genügen. Auch der Bericht über die Stärkung der Wirtschaftskraft im Kanton Uri vom Oktober 1992 zählt unter dem Titel Staatliche Politiken/Wirtschaftsförderung u.a. die Vereinfachung der Baugesuche für Industrie und Gewerbe als Zielsetzung und Massnahme auf.

Die FDP-Fraktion des Urner Landrates ersucht deshalb den Regierungsrat gestützt auf Artikel 70 der Geschäftsordnung, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten zwecks genereller Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen von Betrieben und Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und aus dem Dienstleistungssektor, u.a. in dem Sinne, dass

- *grundsätzlich der Regierungsrat oder eine kantonale Amtsstelle allein für die Behandlung der Baugesuche und Koordination der Bewilligungen zuständig ist;*
- *den mitwirkenden Behörden und Amtsstellen Bearbeitungsfristen vorgegeben werden.*

09. Juni 1993

FDP-Fraktion des Urner Landrates
Die Erstunterzeichnerin:
Gabi Huber

Begründung Motion betreffend das Baubewilligungsverfahren für Industrie- und Gewerbebauten

Die Fraktionsmotion der FDP ist eine Folge der sogenannten Sondersession, die im Frühling in diesem Parlament abgehalten worden ist. Der Regierungsrat hat damals u.a. folgende Ziele für seine Wirtschaftsförderung formuliert:

Schaffung von Voraussetzungen mittels geeigneter Massnahmen,

- um den Weiterbestand und den Ausbau der bestehenden Unternehmen, Betriebe und Dienstleistungsfirmen zu verbessern (Ziel 1) und
- um neue Unternehmen und Betriebe aus Industrie, Gewerbe und dem Dienstleistungssektor mit zukunftsweisenden Produkten und Leistungen im Kanton Uri anzusiedeln (Ziel 3).

Zur Erreichung dieser Ziele wurde eigens eine Organisationsstruktur geschaffen und ein Wirtschaftsfachmann beigezogen. Sollten die eingeleiteten Bemühungen von Erfolg gekrönt werden - wobei wir alle keine Wunder erwarten dürfen - müssen auch die viel zitierten Rahmenbedingungen stimmen. Dazu gehört zum Beispiel das Entschlacken staatlicher Vorschriften und speziell eben auch die Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung.

Unsere Motion hat das Ziel, dass das Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen von Betrieben und Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und aus dem Dienstleistungssektor generell vereinfacht wird. Gleiches schlägt übrigens auch der Bericht über die Stärkung der Wirtschaftskraft im Kanton Uri vom Oktober 1992 als Zielsetzung und Massnahme vor. Die Straffung von Verwaltungsverfahren ist inzwischen auch im Bericht des Leitorgans Wirtschaftspolitik Uri als Anliegen formuliert. Der Inhalt der Motion ist absolut nicht neu. Es gibt eine lange Liste von parlamentarischen Vorstössen, Gesetzgebungsprojekten und weiteren Massnahmen von Behörden aller Stufen. Sie alle bezwecken die Straffung, Koordination und Verkürzung von Baubewilligungsverfahren zwecks Nichtbehinderung von Bauabsichten.

Diese Motion will speziell das Verfahren für Industrie- und Gewerbebauten bzw. Bauten aus dem Dienstleistungssektor vereinfachen. Dabei ist ganz klar zu betonen, dass Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens nicht heisst, dass geltende Gesetze ausser Kraft gesetzt werden können. Es geht einzig darum, das Verfahren, in dem diese Gesetze angewandt werden, zu straffen.

Diesem Zweck dient heute beispielsweise bereits Art. 7c des Baugesetzes. Nach dieser Bestimmung schafft der Regierungsrat eine Koordinationsstelle, welche dafür zu sorgen hat, dass die erforderlichen kantonalen Bewilligungen und Zustimmungen gesammelt, koordiniert und gesamthaft der zuständigen Gemeindebehörde weitergeleitet werden. Im Weiteren will der Regierungsrat die Koordinationspflicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit einer Revision der Organisationsverordnung kodifizieren. Dabei ist diese Koordinationspflicht nicht auf Bauvorhaben begrenzt bzw. nicht speziell auf Bauvorhaben zugeschnitten, sondern umfasst alle Verfahren, in denen Gesetze mit engem Sachzusammenhang anzuwenden sind (vgl. Vorlage).

Neben der Koordination gibt es aber noch weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im besonderen. Der Motionstext erwähnt die Möglichkeit, dass grundsätzlich der Regierungsrat oder eine kantonale

Amtsstelle allein für die Behandlung der Baugesuche und Koordination der Bewilligungen zuständig ist. Der Kanton Schaffhausen kennt heute schon Ähnliches. Nach Art. 61 seines Baugesetzes ist der Regierungsrat für die Bewilligung von Bauten zuständig, in welchen ein Gewerbe betrieben wird. Als weitere Möglichkeit erwähnt der Motionstext, dass den mitwirkenden Behörden und Amtsstellen Bearbeitungsfristen vorgegeben werden. Dies hat in jüngster Zeit der Kanton Basel-Stadt nebst zahlreichen anderen Verfahrensstraffungen in seiner Bauverordnung verwirklicht.

Im übrigen hat der Bundesrat am 20. Sept. eine Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) in die Vernehmlassung geschickt. Die Revision sieht u.a. vor, dass Art. 25 RPG so geändert wird, dass ins kantonale Recht verbindliche Fristen zur Behandlung von Baubewilligungsverfahren eingefügt werden müssten.

Die Motion ist absichtlich sehr offen formuliert, zählt die erwähnten Möglichkeiten beispielhaft auf und verlangt eine generelle Vereinfachung. Diese kann durch eine Aenderung des Baugesetzes oder möglicherweise in einem Separaterlass verwirklicht werden. Bei der Ausarbeitung der gewünschten Vorlage eröffnen sich allenfalls noch weitere, hier nicht genannte Möglichkeiten. Auch wird man bei der Ausarbeitung der Vorlage voraussichtlich eine Grenze bei der Grösse der Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbauten bzw. -anlagen ziehen müssen.

Abschliessend möchte ich folgendes resümieren: Baugesuche im Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, welche wir uns ja alle für die Zukunft erhoffen, erfordern sachgerechte und zeitgerechte Verfahren für die Bewilligung. Diese Verfahren bilden ein wesentliches Element im Rahmen des Standortwettbewerbes. Verfahren, die sich über viele Jahre erstrecken, produzieren Kosten, und zwar nicht nur für den Gesuchsteller und seine potentiellen Mitarbeiter, sondern auch für das Gemeinwesen in der Form von Steuerausfällen.

Gabi Huber
Landrätin FDP,
Aldorf

29.09.1993